



**GEMEINDE
KNUTWIL**

Gemeinde Knutwil

Verordnung Bürgerrechtskommission

vom 01. Januar 2020

KNUTWIL ST. ERHARD

Inhalt

Art. 1 Auftrag	3
Art. 2 Grundlagen	3
Art. 3 Organisation der Kommission.....	3
Art. 4 Ausschuss.....	3
Art. 5 Kommunikation.....	4
Art. 6 Sitzungsanordnung	4
Art. 7 Traktandenliste.....	4
Art. 8 Beschlussfassung	4
Art. 9 Ausstand	4
Art. 10 Amtsverschwiegenheit.....	5
Art. 11 Bedrohungen.....	5
Art. 12 Protokoll	5
Art. 13 Publikation der Gesuche	5
Art. 14 Einbürgerungsverfahren und Aufgaben der Bürgerrechtskommission	5
Art. 15 Aufgaben des Sachbearbeiters Bürgerrechtskommission.....	6
Art. 16 Behandlung von Hinweisen	7
Art. 17 Vorgespräch.....	7
Art. 18 Einbürgerungsgespräch	7
Art. 19 Beratung und Beschluss.....	8
Art. 20 Entscheid	8
Art. 21 Gebühren	9
Art. 22 Entschädigung.....	9
Art. 23 Inkrafttreten	9
Anhang I	10

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Gemeindeversammlung hat am 4. Dezember 2019 die Änderung der Gemeindeordnung mit den Bestimmungen über die Bürgerrechtskommission genehmigt.

Der Gemeinderat Knutwil erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung Art. 29b der Gemeinde Knutwil folgende Verordnung:

Art. 1 Auftrag

- 1 Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts bzw. der Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht an schweizerische Gesuchsteller vorsieht sowie für die Prüfung und Erteilung an ausländische Gesuchsteller.
- 2 Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

Art. 2 Grundlagen

Für die Beurteilung der Einbürgerungsgesuche sind folgende gesetzliche Grundlagen massgebend:

- Bundesgesetz über die Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG)
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV)
- Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBÜG)
- Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (kBÜV)
- Gemeindeordnung (GO Art. 29b)

Art. 3 Organisation der Kommission

- 1 **Präsident**
Der Gemeinderat bestimmt ein Mitglied aus seinen Reihen als Präsidenten.
- 2 **Sachbearbeiter**
Der verantwortliche Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens der Gemeindeverwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, ist kein Mitglied der Kommission und hat kein Stimmrecht. Der Sachbearbeiter wird vom Gemeinderat aus dem Personal der Gemeindeverwaltung bestimmt und führt an den Sitzungen das Protokoll.
- 3 Im Übrigen konstituiert sich die Bürgerrechtskommission an der ersten Sitzung der Legislaturperiode selbst. Insbesondere wählt die Bürgerrechtskommission aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten sowie jährlich den Ausschuss.

Art. 4 Ausschuss

- 1 Zur Vorbehandlung der Einbürgerungsgesuche ausländischer Gesuchsteller sowie der Entscheidung über die Zusicherung und Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht Schweizer Gesuchsteller wird von der Bürgerrechtskommission ein Ausschuss bestimmt.
- 2 Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern sowie dem Präsidenten oder Vizepräsidenten. Die beiden Mitglieder werden jährlich neu bestimmt. Der Sachbearbeiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teil, ist kein Mitglied und hat kein Stimmrecht.
- 3 **Aufgabenkreis des Ausschusses:**
 - a. Führung des Vorgesprächs
 - b. Behandlung von Hinweisen
 - c. Abklärung unklarer Sachverhalte inklusive Gewährung rechtliches Gehör für das Vorgespräch
 - d. Bei Bedarf Abgabe von Empfehlungen an den Gesuchsteller

- e. Besprechung der Information und Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung sowie der Erklärung zur Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- 4 Kompetenzen des Ausschusses:
- a. Vorentscheidung über Rückzug, Aufteilung bzw. Sistierung von Gesuchen, bei Zustimmung des Gesuchstellers
 - b. Empfehlung an die Bürgerrechtskommission über Ablehnung, Rückzug, Aufteilung bzw. Sistierung von Gesuchen bei fehlender Zustimmung des Gesuchstellers

Art. 5 Kommunikation

Der Präsident der Bürgerrechtskommission ist von Amtes wegen der Kommunikationsbeauftragte, welcher für die Information nach aussen zuständig ist.

Art. 6 Sitzungsanordnung

- 1 Der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein. Die Einladung ist rechtzeitig vor dem Sitzungstermin den Kommissionsmitgliedern zuzustellen.
- 2 Vier Kommissionsmitglieder können schriftlich beim Präsidenten der Bürgerrechtskommission eine Sitzung verlangen.
- 3 Das Prinzip der Kollegialbehörde gilt für die Bürgerrechtskommission.

Art. 7 Traktandenliste

- 1 Der Einladung wird eine Traktandenliste beigelegt.
- 2 Der Präsident legt in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen die Traktandenliste fest, in welcher die Behandlung der einzelnen Gesuche definiert wird.

Art. 8 Beschlussfassung

- 1 Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident den Stichentscheid.
- 3 Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Es findet eine offene Abstimmung statt.

Art. 9 Ausstand

Für die Kommissionsmitglieder gelten die Ausstandsbestimmungen gemäss §§ 14 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG). Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 10 Amtsverschwiegenheit

Die Kommissionsmitglieder und der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht.

Art. 11 Bedrohungen

Werden einzelne Mitglieder der Kommission bedroht oder unter Druck gesetzt, sind sie verpflichtet, dies der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Art. 12 Protokoll

- 1 Der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens erstellt rechtzeitig das Protokoll, das an der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet und verabschiedet wird.
- 2 Die Verhandlungen können elektronisch aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung dient ausschliesslich der Protokollhilfe und wird nach Eintritt der Rechtskraft des zu erlassenden Entscheids gelöscht.
- 3 Sofern das Protokoll Inhalte aufweist, welche organisatorische oder finanzielle Auswirkungen auf die Bürgerrechtskommission hat, wird dem Gemeinderat den entsprechenden Auszug ausgehändigt.

Art. 13 Publikation der Gesuche

- 1 Die Namen der ausländischen einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Bürgerrechtskommission öffentlich bekannt gemacht. Den Einwohnern von Knutwil steht das Recht zu, während einer Frist von 20 Tagen sich zu den Gesuchen zu äussern und schriftlich eine begründete Stellungnahme abzugeben. Auf anonyme Eingaben wird nicht eingetreten.
- 2 Nach erfolgter Einbürgerung seitens Bund und Kanton erfolgt ebenfalls eine öffentliche Mitteilung.

Art. 14 Einbürgerungsverfahren und Aufgaben der Bürgerrechtskommission

- 1 Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgerrechtskommission.
- 2 Die Richtlinien für das Einbürgerungsverfahren ausländischen Gesuchsteller sind im Anhang I beschrieben.
- 3 **Schweizerische Gesuchsteller**

Für schweizerische Gesuchsteller wird ein Verfahren durchgeführt, welches durch den Ausschuss geleitet wird. Für dieses Verfahren sind nachstehende Aufgaben durch den Ausschuss wahrzunehmen:

- a. Die gesetzlichen Voraussetzungen werden geprüft;

- b. Auf die Publikation sowie Anhörung der schweizerischen Gesuchsteller wird grundsätzlich verzichtet;
- c. Der Ausschuss der Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Zusicherung der Einbürgerungsgesuche;
- d. Ebenso entscheidet der Ausschuss der Bürgerrechtskommission über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

4 Ausländische Gesuchsteller

Das Einbürgerungsverfahren wird durch die Bürgerrechtskommission geleitet. Für das ordentliche Verfahren sind nachstehende Aufgaben durch die Bürgerrechtskommission wahrzunehmen:

- a. Akteneinsicht in die Einbürgerungsgesuche in der Aktenaufgabe (das Aktenstudium der Mitglieder der Bürgerrechtskommission findet elektronisch statt)
- b. Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen
- c. Entgegennahme und Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Bekanntmachung
- d. Gespräche mit den Gesuchstellern
- e. Abklärung der Integration und der Verständigung in der deutschen Sprache
- f. Abklärung der Akzeptanz unserer Gesetzesordnung, insbesondere in Bezug der Religionsfreiheit, Eherecht, Gleichstellung etc.
- g. Den ausländischen Gesuchstellern ist das rechtliche Gehör zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen zu gewähren
- h. Nach Ablauf der Eingabefrist (Publikationsfrist 20 Tage) und nach Vorliegen der Stellungnahme durch den ausländischen Gesuchsteller zu allfälligen Eingaben fällt die Bürgerrechtskommission den Einbürgerungsentscheid an einer ordentlichen einberufenen Sitzung. Zu diesem Zweck klärt die Bürgerrechtskommission den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten und weitere Interessierten nach pflichtgemäsem Ermessen.
- i. Erlass von weiteren Aufgaben
- j. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre ablehnenden Entscheide

Art. 15 Aufgaben des Sachbearbeiters Bürgerrechtskommission

Für das Einbürgerungsverfahren sind nachstehende Aufgaben durch den Sachbearbeiter Bürgerrechtskommission wahrzunehmen:

- a. Orientierung und Hilfeleistung an Einbürgerungsinteressierte
- b. Abgabe der Gesuchsunterlagen an die Gesuchsteller
- c. Entgegennahme von Einbürgerungsgesuchen
- d. Vervollständigung der Gesuchsunterlagen
- e. Prüfen der Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen

- f. Einholen und Entgegennahme von Einbürgerungsberichten (3-4 Referenzauskünfte, Polizeiposten, Sozialamt, Steueramt, Betreibungsamt, Strafregisterauszug, wo sinnvoll Schulleitung etc.)
- g. Vorbereitung und Durchführung der Aktenaufgabe zuhanden der Bürgerrechtskommission
- h. Organisation der Einbürgerungsgespräche
- i. Öffentliche Bekanntgabe der Einbürgerungswilligen
- j. Protokollführung bei den Sitzungen der Bürgerrechtskommission
- k. Orientierung des Gemeinderates mit dem Protokoll
- l. Ausfertigung der Einbürgerungsentscheide
- m. Veranlassung der Rechnungsstellung durch die Finanzabteilung
- n. Mitteilungen der Entscheide resp. Einbürgerungszusicherungen an die zuständigen Stellen
- o. Veröffentlichung der Eingebürgerten

Art. 16 Behandlung von Hinweisen

- 1 Anonyme Hinweise werden nicht behandelt.
- 2 Hinweise haben an den Präsidenten und / oder den Sachbearbeiter der Bürgerrechtskommission zu erfolgen.
- 3 Hinweise können schriftlich oder mündlich erfolgen. Mündliche Hinweise werden protokolliert und sind durch den Hinweisgeber zu unterzeichnen. Alle Hinweise werden in den Akten abgelegt und müssen auf Verlangen dem Gesuchsteller zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Art. 17 Vorgespräch

- 1 Der Gesuchsteller wird vor dem Einbürgerungsgespräch zu einem Vorgespräch vor dem Ausschuss eingeladen. Die Gesprächsführung obliegt dem Präsidenten.
- 2 Das Vorgespräch dient einer ersten Einschätzung des Integrationsstandes des Gesuchstellers.
- 3 Dem Gesuchsteller können vorhandene Defizite aufgezeigt und Empfehlungen abgegeben werden.
- 4 Rückzug, Aufteilung und Sistierung eines Gesuches aufgrund von Empfehlung des Ausschusses hat der Gesuchsteller schriftlich zu bestätigen.

Art. 18 Einbürgerungsgespräch

- 1 Die Bürgerrechtskommission lädt den Gesuchsteller zu einem Einbürgerungsgespräch ein.
- 2 Die Bürgerrechtskommission bezweckt durch das Gespräch, einen persönlichen Eindruck vom Gesuchsteller zu erlangen. Der Gesuchsteller gibt über seine Beweggründe, das Schweizer Bürgerrecht zu erlangen Auskunft.

- 3 Im Verlaufe des Gesprächs überzeugt sich die Bürgerrechtskommission von der Integration des Gesuchstellers. Dazu gehören insbesondere der Respekt gegenüber der hiesigen Rechtsordnung, Kontakte zur einheimischen Bevölkerung sowie Kenntnisse der deutschen Sprache. Es können weitere Fragen gestellt werden, die den Alltag des Gesuchstellers und seine Grundkenntnisse des politischen Systems, der Geografie, der Geschichte und der Kultur der Schweiz betreffen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.
- 4 Das Gespräch basiert auf dem Leitfaden Einbürgerungsgespräch, welcher durch die Bürgerrechtskommission erlassen wird.
- 5 Die Gesprächsleitung obliegt dem Präsidenten. Sämtliche Mitglieder haben die Gelegenheit, dem Gesuchsteller Fragen zu stellen.

Art. 19 Beratung und Beschluss

- 1 Nach dem Gespräch und der Empfehlung des Ausschusses berät die Bürgerrechtskommission über das Gesuch. Folgende Beschlüsse sind möglich:
 - a. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts der Gemeinde Knutwil, wenn die Anforderung als erfüllt betrachtet werden;
 - b. Sistierung des Gesuches, falls die Voraussetzungen noch nicht vollumfänglich erfüllt sind, jedoch die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie nach einer bestimmten, durch die Bürgerrechtskommission festzulegenden Frist erfüllt werden können. Der Gesuchsteller hat schriftlich bekannt zu geben, ob er mit einer Sistierung einverstanden ist.
 - c. Empfehlung zur Aufteilung des Gesuchs, falls bei einem Gesuch einer Familie eine oder mehrere Personen die Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Gesuchstellenden haben schriftlich bekannt zu geben, ob sie das Gesuch aufgrund der Sachlage aufrechterhalten wollen oder mit einer Aufteilung einverstanden sind.
 - d. Empfehlung zum Rückzug des Gesuches, falls die Anforderungen als nicht erfüllt betrachtet werden. Der Gesuchsteller hat schriftlich bekannt zu geben, ob er das Gesuch aufgrund der Sachlage aufrechterhalten will oder mit einem Rückzug einverstanden ist.
 - e. Ablehnung, falls die Anforderungen als nicht erfüllt betrachtet werden oder seitens des Gesuchstellers eine Sistierung bzw. die Empfehlung zur Aufteilung oder zum Rückzug des Gesuches zurückgewiesen wird.
- 2 Der Sachbearbeiter fasst den Beschluss in einem Protokoll zusammen.

Art. 20 Entscheid

- 1 Der Entscheid der Bürgerrechtskommission wird durch den Präsidenten und den Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen unterzeichnet, bei Abwesenheit durch den jeweiligen Stellvertreter. Ablehnende Entscheide sind konkret zu begründen.
- 2 Der Entscheid über die Einbürgerung wird dem Gesuchsteller schriftlich und versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt. Gegen den Entscheid kann innert 20 Tagen - seit Zustellung - beim Justiz- und Sicherheitsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 21 Gebühren

Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren werden kostendeckend den Gesuchstellern belastet.

- 1 Ausländische Gesuchsteller
 - a. Das Gesuch wird erst behandelt, wenn der Kostenvorschuss von Fr. 700.00 bei Einzelpersonen und Fr. 900.00 bei Familien bezahlt ist. Andernfalls wird auf das Gesuch nicht eingetreten.
 - b. Die ordentliche Bearbeitungsgebühr beträgt für Einzelpersonen Fr. 1'430.00 und für Familien Fr. 1'860.00. Ausserordentliche Aufwände und Auslagen bleiben vorbehalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2 Schweizerische Gesuchsteller

Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren von schweizerischen Gesuchstellern beträgt generell Fr. 700.00.
- 3 Bei einem Abbruch (Rückzug, Sistierung etc.) eines Einbürgerungsverfahrens von ausländischen Gesuchsteller vor der Behandlung in der Gesamtkommission betragen die Bearbeitungsgebühren generell Fr. 900.00. Sobald ein Gesuch in der Gesamtkommission behandelt wird, gelten die in Art. 21 Abs. 1 lit. b aufgeführten Gebühren.

Art. 22 Entschädigung

Die Kommissionsmitglieder werden gemäss Verordnung zum Personal- und Besoldungswesen Art. 9 der Gemeinde Knutwil entschädigt. Über ausserordentliche Entschädigungen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Knutwil in Kraft.

Knutwil, 23. Januar 2020

Gemeinderat Knutwil



Priska Galliker
Gemeindepräsidentin



Christina Knupp
Gemeindeschreiber-Substitutin